

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11127

Berichterstattung: Abg. Axel Brammer (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11127 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11127

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Durchführung der Marktüberwachung von
harmonisierten Bauprodukten

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), soweit die Aufgaben Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), betreffen,“.

b) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in Bezug auf Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie

4. dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).“

c) Nummer 5 wird gestrichen.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Durchführung der Marktüberwachung von
harmonisierten Bauprodukten

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11127

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen ein Bauprodukt nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellt, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „und, soweit dieser auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet, nach § 39 ProdSG“ durch die Worte „und nach § 21 MüG in Bezug auf Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 wird das Wort „nachfolgend“ gestrichen.

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen ein Bauprodukt nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die **Wesentlichen** Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellt, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

b) *unverändert*c) _____ Absatz 7 _____ **wird gestrichen.**

3. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

unverändert